

Ausländer im Sozialleistungsbezug - Arbeitsmarktzugang und Integration -

Bericht im Ausschuss für Bildung, Schule und Integration
11.06.2024

Hinweis: Aufgrund der Komplexität der Thematik
können hier nur Grundzüge dargestellt werden.



Ausländer im Sozialleistungsbezug – Gliederung

1. Überblick zu den unterschiedlichen Gruppen von Ausländern
 - Ausländerrechtliche Einordnung
 - Sozialleistungsrechtskreis
 - Arbeitsmarktzugang
2. Arbeitspflicht für Leistungsbeziehende im SGB II
3. Integration durch das Kommunale Integrationsmanagement
 - Rahmenbedingungen, Ansatz von KIM, Fallbeispiel



Ausländer im Sozialleistungsbezug

Ausländer ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist.

Drei Gruppen:

- A. Asylsuchende (Drittstaatsbürger)
- B. Standard-Ausländer (Drittstaatsbürger)
- C. EU-Bürger

A. Asylsuchende

ausländerrechtliche Einordnung:

- Drittstaatsbürger
- Grundlage: Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- i.d.R. unregelmäßige Einreise ohne Visumverfahren
- Erstaufnahmeeinrichtung - Asylgesuch
- Verteilung auf die Länder und Kommunen

A. Asylsuchende

Anerkennung eines Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Asylberechtigte (nationales Recht Artikel 16a GG)
- Flüchtlingseigenschaft (internationales Recht Artikel 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK))
- Subsidiärer Schutz
- Abschiebungsverbote



Aufenthaltserlaubnis (AE)

A. Asylsuchende

Ablehnung eines Schutzstatus durch das BAMF oder Dublinfälle

- ➔ Aufenthaltsbeendigung
- ➔ Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

Spurwechsel für Geduldete

- ➔ Aufenthaltserlaubnis nach Bleiberechtsregelungen
(z.B. Chancenaufenthaltsrecht – siehe Folie 11)

A. Asylsuchende

Sozialleistungsrechtskreis:

- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Leistungen erhalten Personen
 - mit Aufenthaltsgestattung (im laufenden Asylverfahren) bzw. Duldung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG)
 - mit AE in den ersten 18 Monaten bei
 - AE wegen Krieg im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG)
 - AE aus dringenden humanitären oder persönl. Gründen oder erheblichem öffentl. Interesse (§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG)
 - tatsächliche oder rechtl. Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)
- (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG liegt in NRW ausschließlich bei den Städten und Gemeinden!

A. Asylsuchende

Arbeitsmarktzugang:

bei Aufenthaltsgestattung:

- bis 3 Monate Aufenthalt: kein Arbeitsmarktzugang.
- ab 3 Monaten: Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- ab 4 Jahren: Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der ABH

Ausnahmen (kein Arbeitsmarktzugang):

- Personen im Dublin-Verfahren
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben

A. Asylsuchende

Arbeitsmarktzugang:

bei Duldung

Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der ABH (bei weniger als 4 Jahren Aufenthalt unter Beteiligung der BA)

Ausnahmen (kein Arbeitsmarktzugang):

- Geduldete, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten oder ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses verletzt haben (z.B. Personen mit ungeklärter Identität)
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben

A. Asylsuchende

Arbeitsgelegenheiten (Gemeinnützige Arbeit - § 5 AsylbLG):

- arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind
- Beschäftigung nur in Aufnahmeeinrichtungen (Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder) bzw. vergleichbaren Einrichtungen (Einrichtungen, in denen Sachleistungen erbracht werden)
- oder bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient
- Aufwandsentschädigung 0,80 € je Stunde
- kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes
- kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
- bei unbegründeter Ablehnung sind Leistungseinschränkungen möglich

Eine verpflichtende Arbeitsaufnahme für eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt sieht das AsylbLG **nicht** vor.

A. Asylsuchende

Chancenaufenthaltsrecht: § 104c AufenthG

wesentliche Voraussetzungen:

- 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland (Stichtag: 31.10.2022)
 - keine Straftaten
- ⇒ Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate befristet
⇒ mit allgemeiner Arbeitserlaubnis
⇒ Rechtskreiswechsel in das SGB II

B. Standard-Ausländer

ausländerrechtliche Einordnung:

- Drittstaatsbürger
- Einreise im geregelten Visumverfahren
- Aufenthaltswitz (Beispiel: Fachkräfteeinwanderung)
- Besitz von Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis
- Übergang vom Asylsuchenden zum Standard-Ausländer nach Anerkennung/Erteilung AE

B. Standard-Ausländer

Sozialleistungsrechtskreis:

SGB II / SGB XII

- Ausnahme: in den ersten 18 Monaten bei
 - AE wegen Krieg im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG)
 - AE aus dringenden humanitären oder persönl. Gründen oder erheblichem öffentl. Interesse (§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG)
 - tatsächliche oder rechtl. Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

⇒ dann AsylbLG (vgl. Folie 7)

Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels:

- bei Feststellung von Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1 AufenthG), Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2 AufenthG): Leistungsberechtigung SGB II bzw. SGB XII mit Bescheidzustellung BAMF (Bescheinigung durch ABH)
- bei Abschiebeverbot (§ 25 Abs. 3 AufenthG): Rechtskreiswechsel erst nach Erteilung Aufenthaltstitel

B. Standard-Ausländer

Arbeitsmarktzugang:

- grdsl. dürfen alle Personen mit AE arbeiten
 - zahlreiche Ausnahmen sind im AufenthG geregelt
 - z.B. für Fachkräfte (dürfen nur der erlaubten Beschäftigung nachgehen)
 - z.B. für Studenten (Arbeitsumfang eingeschränkt)

...

C. EU-Bürger

ausländerrechtliche Einordnung:

- FreizügG/EU
- grundsätzliches Freizügigkeitsrecht (Recht auf Einreise)
- Niederlassungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet der EU (Recht auf Aufenthalt)

C. EU-Bürger

Geltungsbereich des Gesetzes
über die allgemeine Freizügigkeit
von Unionsbürgern
(FreizügG/EU)



C. EU-Bürger

ausländerrechtliche Einordnung:

- kein Visum/Aufenthaltstitel nötig
- Aufenthalt für die ersten 3 Monate nach Einreise ohne bestimmten Aufenthaltszweck möglich
- danach Freizügigkeitsrecht nach FreizügG/EU möglich, z.B.
 - für Arbeitnehmer/Selbständige/Auszubildende
 - zur Arbeitsuche
 - für Familienangehörige
- nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt Daueraufenthaltsrecht möglich

Prüffälle der ABH:
Straftäter, Leistungsbezug, gefälschte Dokumente

C. EU-Bürger

Sozialleistungsrechtskreis:

- SGB II / SGB XII
- Ausnahmen:
 - in den ersten 3 Monaten des Aufenthalts
 - Rückausnahme: Arbeitnehmereigenschaft
 - Freizügigkeitsrecht ergibt sich ausschließlich zur Arbeitsuche
 - Rückausnahme: unverschuldete Arbeitslosigkeit in bestimmten Fällen

C. EU-Bürger

Arbeitsmarktzugang:

- unbeschränkt
- EU-Bürger dürfen in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben

Sozialleistungsvergleich

Vergleich der Leistungen nach AsylbLG und SGB II bzw. SGB XII

Rechtskreis	Asylsuchende im lfd. Asylverfahren Aufenthaltsgestattung / Duldung		Leistungsberechtigte EU-Bürger und Standard-Ausländer mit Anerkennung / AE je nach Alter / Erwerbsfähigkeit / Zugehörigkeit zu BG		
	AsylbLG		SGB II	SGB XII	
Leistungen (im Regelfall)	Grundleistungen § 3 AsylbLG in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts	Analogleistungen § 2 AsylbLG (wie SGB XII) nach 36 Monaten Aufenthalt	Bürgergeld	Sozialhilfe 3. Kap. SGB XII	Grundsicherung 4. Kap. SGB XII
Zuständigkeit	Sozialamt	Sozialamt	Jobcenter	Sozialamt	Sozialamt
Kostenträger	Kommunaler Träger Pauschalen Bund/Länder	Kommunaler Träger Pauschalen Bund/Länder	Bund und Kommunaler Träger	Kommunaler Träger	Bund
Höhe Regelbedarf für Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1, Stand 2024)	460 €	563 €	563 €	563 €	563 €
Gesundheitsleistungen	Krankenhilfe AsylbLG: nur notw. Behandlungen	analog GKV	grdsl. GKV in Einzelfällen PKV	GKV / PKV in Einzelfällen Krankenhilfe SGB XII	

Arbeitspflicht für Leistungsbeziehende im SGB II

Die **Arbeitspflicht** im SGB II gilt für **alle** erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden gleichermaßen (nicht nur für Ausländer).

- Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte weigern, eine zumutbare Arbeitaufzunehmen....
- Die Pflichtverletzung kann grdsl. eine Leistungsminderung zwischen 10 bis max. 30 Prozent des Regelsatzes zur Folge haben.
- Neu seit dem 28.03.2024 (§ 31a Abs. 7 SGB II): Leistungsminderung für max. 2 Monate in Höhe des vollen Regelsatzes ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. (Praxisrelevanz ist zweifelhaft!)

Arbeitspflicht für Leistungsbeziehende im SGB II

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II – hier sog. „Plus-Jobs“)

- Ziel ist die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit
- Voraussetzungen:
 - zusätzliche Arbeiten
 - im öffentlichen Interesse
 - wettbewerbsneutral
- angemessene Entschädigung: im Kreis Coesfeld zzt. 1 Euro/Std.
- kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Leistung zur berufl. Eingliederung)
- Leistungsminderung bei Pflichtverletzung möglich (10 bis max. 30 Prozent des Regelsatzes)
- im Kreis Coesfeld mit Stand März 2024: insg. 46 Plus-Jobs

Rahmenbedingungen und Akteure der Integration



Ankommen in
der Kommune

beteiligt:

- Kommunalverwaltung
- Ausländerbehörde
- Träger der freien Wohlfahrt
- Ehrenamt



Ziele:

- sichere Unterbringung
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Deutsch-Spracherwerb



23

Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

Wen unterstützen wir?

Menschen mit Einwanderungsgeschichte (und multiplen Problemlagen), unabhängig von ihrem Alter, Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer oder Leistungsbezug.



Ziele und Grundsätze:

- gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen
- Orientierung im und Zugang zum Regelsystem
- Infrastruktur weiterentwickeln (Teilhabe- und Regionalkonferenzen)



Zugang ins CM

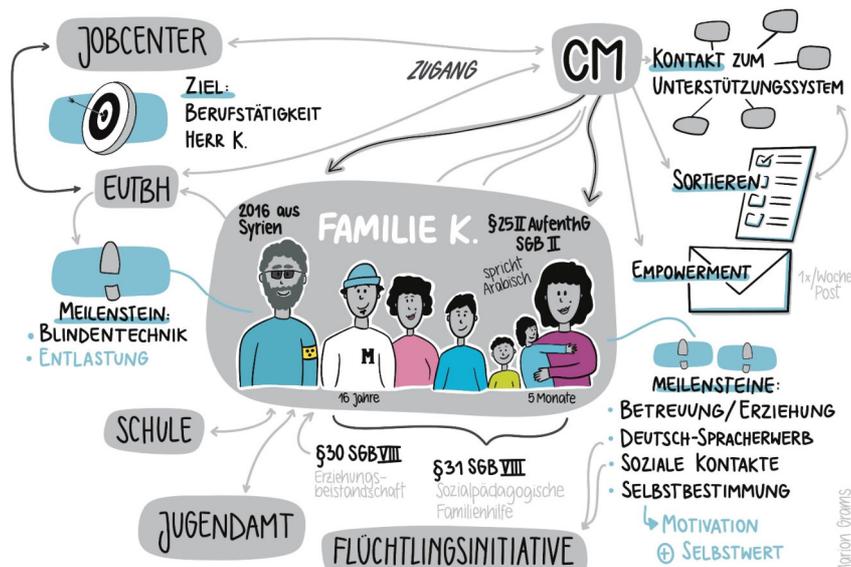


Ausgangsfrage: Wer ist die **zentrale Ansprechperson** in der Stadt oder Gemeinde?
→ Vermeidung von Doppelstrukturen

Wer ist bereits beteiligt?
Was sind die **Bedarfe der Familie?**



- Zielklärung mit der Familie
- ggf. Anbindung an **weitere Akteure**
- Schließen von **Angebots-lücken** durch das CM



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!